



# E.M.S. Montage GmbH

## Elektro - Verlegesysteme

### Zusätzliche Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen im Anlagenbau der E.M.S. Montage GmbH

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der E.M.S Montage GmbH

#### (1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Im Leistungsumfang enthaltene Leistungen, Abrechnung zu Einheitspreisen  
Durch E.M.S Montage GmbH erbrachte Lieferung und Montage von Kabelmanagement Systemen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, anhand von Einheitspreispositionen erbracht und entsprechend abgerechnet.
- b) Die Preiskalkulation für Montagen von Kabelmanagement Systemen schließt die unter (1)c) bis (1)h) beschriebenen Leistungen ein, soweit nicht anders vereinbart.
- c) Einmalige An- und Abreise des Montagepersonals, einschließlich Fahrzeit, Fahrgeld und Auslösung.
- d) Vorhalten der Montagewerkzeuge und deren An- und Abtransport.
- e) Stellen von evtl. erforderlichen Fahrgerüsten oder einer anderen geeigneten Rüstart oder Leitern bis zu einer Arbeitshöhe von 3,5 m über der Montageebene einschließlich An- und Abtransport.
- f) Materialtransport auf der Baustelle bis zu 100 m Entfernung ab Lagerplatz oder Abladestelle bis zum Verwendungsort. Der Transport auf andere Höhenquoten, wie Stockwerke, Bühnen usw. ist nur dann eingeschlossen, wenn geeignete Hebeeinrichtungen, wie Lastenfahrstuhl oder Kran zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung stehen.
- g) Montage des Materials in katalogmäßiger und unveränderter Anwendung während der tariflichen Arbeitszeit
- h) Abräumen der Baustelle nach Beendigung der Montage, sowie Erstellung des Aufmaßes und Abnahme.

#### (2) Leistungen nach vertraglich vereinbarten Pauschalen

- a) Ist vertraglich ein pauschalierter Preis für die zu erbringende Leistung vereinbart, rechnet E.M.S. den Leistungsfortschritt nach prozentualen Anteilen des Vertragsumfanges ab, soweit nicht anders vereinbart.
- b) Grundvoraussetzung für die Pauschalierung durch E.M.S. ist die Übergabe aussagekräftiger Trassenverlaufspläne.
- c) Die Einzelleistungen sollen mittels Leistungsverzeichnis vertraglich festgehalten werden, um die Kalkulation sowie Baufortschritt und evtl. Veränderungen belegen zu können (Detailpauschalvertrag). Reine Pauschalverträge ohne Hinterlegung durch LV-Positionen und Mengen sind als Ausnahmefälle zu werten.

#### (3) Mehrkosten durch Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

- a) Leistungen, die bei der Preisabgabe nicht vorhersehbar waren, insbesondere solche, die die VOB/B als „Änderung der Preisgrundlagen durch Eingriffe des Auftraggebers“ (§ 2, Nr. 5 VOB/B) oder „Zusätzliche Leistungen“ (§ 2, Nr. 6, VOB/B) bezeichnet, werden auf der Grundlage der Preisgestaltung des Hauptauftrags kalkuliert und abgerechnet. Bei Aufträgen nach BGB muß ein derartiges Anordnungsrecht des Auftraggebers jeweils vereinbart sein.
- b) Als Veränderungen oder zusätzliche Leistung, durch die regelmäßig Mehrkosten verursacht werden, zählen insbesondere die unter (3)c) bis (3)j) aufgeführten Arbeiten.
- c) Mehrmalige An- und Abreise bei Festpreismontagen, für die uns kein Verschulden trifft.



# E.M.S. Montage GmbH

## Elektro - Verlegesysteme

- d) Zusätzliche Kosten für die An- und Abfahrt von Hebebühnen bei nicht durch uns verschuldete Montageunterbrechungen.
  - e) Materialtransport auf der Baustelle bei mehr als 100 m Entfernung ab Lagerplatz oder Abladestelle zum Verwendungsort sowie der Transport auf andere Höhenquoten, wenn die Bedingungen gemäß (1)f) nicht gegeben sind.
  - f) Nachträgliche Montagearbeiten mit Arbeitsplatzwechsel in einen Bauabschnitt, den E.M.S. bereits beendet hatte.
  - g) Änderungen und nicht vorhersehbare Erschwernisse sowie nachträgliche Änderungen (Regelung gemäß VOB/B).
  - h) Bauseits bedingte Wartezeiten, die E.M.S. nicht zu vertreten hat.
  - i) Freilegen von Schlitzten an vorhandenen Hohlschienen
  - j) Anfertigung von Formteilen und Sonderkonstruktionen, De- und Wiedermontieren bereits ordnungsgemäß montierten Materials.
- (4) Stundenlohnarbeiten  
gemäß VOB/B §15
- (5) Leistungen gegen Mehrpreis bei Stundenlohnarbeiten/Zusatzarbeiten
- a) An- und Abreise unserer Monteure zum/vom Montageort.
  - b) Frachtkosten für An- und Abtransport des Montagewerkzeuges und der Rüstungsteile.
- (6) Überstunden-Zuschläge - Tarifliche Zuschläge - Auslösung – Preisgleitformel  
Zuschläge werden erhoben gemäß dem derzeitigen Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens.
- a) VDEW-Preisgleitformel:  
Materialpreise:  $P = P_o (0,20 \div 0,44 E/E_o + 0,36 L/L_o)$   
Montagepreise:  $M = M_o (0,20 \div 0,80 L/L_o)$   
- Begriffe:
    - P = berechtigter Einheitspreis
    - P<sub>o</sub> = Basiseinheitspreis
    - E = Index für Eisen, Stahl und Temperguß (Stand: Rechnungsdatum)
    - E<sub>o</sub> = Index für Eisen, Stahl und Temperguß (Stand: Vergabedatum)
    - L = Tariflohn für einen unverheirateten, qualifizierten Facharbeiter über 21 Jahren  
im Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen mit Zulagen, Lohngruppe 7  
(Stand: Rechnungsdatum)
    - L<sub>o</sub> = Tariflohn wie vor (Stand: Vergabedatum)
    - Zulagen zum Tariflohn: Leistungszulage, Montagezulage, Urlaubsgeld, Vermögenswirksame Leistungen
    - M = berechtigter Montagepreis
    - M<sub>o</sub> = Basismontagepreis
- (7) Entschädigungspauschale bei freier Kündigung  
Im Fall einer freien, d.h. nicht von E.M.S. verschuldeten, Kündigung oder Teilkündigung durch den Auftragnehmer steht E.M.S. gemäß § 649 S. 3 BGB eine Pauschale in Höhe von 5% zu, ermittelt aus dem Betrag des gekündigten Auftragsteils. Dieser Abzug erfolgt auch bei VOB-Verträgen.
- (8) Leistungen des Auftraggebers  
Die im folgenden aufgezählten Leistungen gelten nicht abschließend, sondern zur besonderen Beachtung - die Mitwirkungspflichten des § 642 BGB oder §§ 3 VOB/B gelten uneingeschränkt:
- a) Ausreichende Beleuchtung in Gängen und Arbeitsräumen.
  - b) Trockene Arbeitsräume
  - c) Stromanschlüsse 400/230 V in maximal 50 m Entfernung vom jeweiligen Arbeitsplatz
  - d) Unfallsichere Abdeckung von Durchbrüchen und offenen Gruben
  - e) Schaffung der Einsatzmöglichkeit eines fahrbaren Gerüsts und Bereitstellung von Gerüsten ab einer Höhe von +3,50 m über OKF
  - f) Die Montageebene unter einzelnen Montagepunkten muss frei von lagernden Materialien und mit einem Fahrgerüst befahrbar sein



# E.M.S. Montage GmbH

## Elektro - Verlegesysteme

- g) Bauliche Vorbereitung der Montage u.a. sämtliche Maurer- und Stemmarbeiten sowie Dübeltragfähigkeit der Befestigungspunkte.
  - h) Abschließbarer Raum zur Lagerung von Werkzeugen und Kleinmaterial
  - i) Bei Großbaustellen Platz für Baubaracken und Materiallagerung
  - j) Es wird ferner Bezug genommen auf die Anforderungen aus den technischen Angebotsvorbemerkungen.
- (9) Stundenverrechnungssätze im Anlagenbau
- a) Stundenverrechnungssätze für technisches Personal Projektleiter  
70,10 Euro  
/ Stunde  
Bauleiter 60,64 Euro / Stunde  
Vorstehende Stundensätze verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten, wie Reise-, Telefon-, und Portokosten, Auslösungen, Schreifarbeiten, Vervielfältigungen usw.
  - b) Stundensätze für Montagepersonal  
Schweißer 50,51 Euro / Stunde  
Obermonteur 45,28 Euro / Stunde  
Monteur 42,45 Euro / Stunde
  - c) Zuschläge für Überstunden, Erschwerniszulagen gemäß Manteltarif für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens.
  - d) Auslösung  
Je Kalendertag 45,60 Euro / Tag  
Je Arbeitsstunde 9,78 Euro / Tag
  - e) Mehrwertsteuer  
Alle Preise sind reine Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
  - f) Sonstiges  
Die o.g. Stundensätze sind von Objektnachlässen ausgenommen.
- (10) Zusätzliche Kosten bei Montageunterbrechungen
- a) Für eine von uns nicht verschuldete zusätzliche An- und Abfahrt des Montagpersonals berechnen wir einen Tagessatz von jeweils € 350,00 / Monteur.
  - b) Für Kosten einer zusätzlichen An- und Abfahrt der Hebebühnen wegen einer von uns nicht verschuldeten Montageunterbrechung berechnen wir eine Tagespauschale von € 200,00/ Hebebühne.
- (11) Geltungsbereich
- a) Diese Montagebedingungen gelten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
- (12) Abweichende Vereinbarungen
- a) Abweichungen müssen im Einzelfall ausgehandelt und schriftlich bestätigt werden.
- (13) Gerichtsstand
- a) Gerichtsstand ist Bottrop